



Was gehört zum Bauschutt?

- Abbruchmaterial (z.B. Beton, Kies, Sand, Steine, Ziegel, Fliesen)

Was nicht?

- Bauschutt darf nicht mit Baustellenabfall vermischt sein (z.B. mit Installations- oder Isoliermaterialien, Kunststoffen etc.)! Auch Holz oder Eisen darf, nur in ganz geringem Ausmaß enthalten sein! Kein Eternit und kein Kaminabbruch sowie keine Kernsteine von Nachtspeicheröfen zum Bauschutt!

Wohin mit dem Bauschutt?

- Übernahme kleiner Mengen (bis ca 1m³) beim Recyclinghof oder
- Abholung durch kommunale oder private Abfuhrunternehmen
- Entsorgung bei der Firma Zemka, Zell am See

Beim Abbruch eines Baues von mehr als 500 m³ umbauten Raum (entspricht ca. einem Einfamilienhaus), ist der Gemeinde Viehhofen eine Anzeige über den Beginn der Abbrucharbeiten und ein abgeschlossener Vertrag über die ordnungsgemäße Behandlung (z.B. Wiederaufbereitung, Entsorgung) des anfallenden Abbruchmaterials vorzulegen.

Entsorgung/Verwertung

Baurestmassen können zu Sekundärbaustoffen verarbeitet werden. Die Einsatzmöglichkeiten reichen von Zuschlagstoffen über Schüttmaterial, Tragschichten und Wegebau.

Es gibt ein Gütesiegel für Recyclingbaustoffe, das durch regelmäßige Produktüberwachung eine gleichbleibende Qualität garantiert. Nicht recycelbare/wiederverwendbare Baurestmassen müssen auf einer Baurestmassendeponie abgelagert werden.

Bauvorhaben mit einer Baumasse von mehr als 5.000 m³

Gemäß § 5 Abs 8 Baupolizeigesetz ist dem Ansuchen um Bewilligung von Bauvorhaben mit einer Baumasse von mehr als 5.000 m³ ein Abfallwirtschaftskonzept anzuschließen.

Was hat ein Bauherr zu beachten?

Bauherreninformation

Beim Bau oder Abbruch eines Gebäudes sind folgende abfallwirtschaftlichen Belange zu beachten:

1. Baumaßnahme:

- Einem Ansuchen um Bewilligung einer Baumaßnahme mit einer Baumasse von mehr als 5.000 m³ ist ein Abfallwirtschaftskonzept anzuschließen (§ 5 Abs 8 Baupolizeigesetz 1997).
- Ab 300 m³ umbauten Raum muss der Verfasser der Unterlagen eine hierzu nach gewerberechlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften ausdrücklich befugte Person sein.
- Durch Vorschreibung von Auflagen in der Baubewilligung kann die Einhaltung des vorgelegten oder abgeänderten Abfallwirtschaftskonzeptes sichergestellt werden.

2. Abbruch:

- Der Bauherr hat den Beginn von Abbruchmaßnahmen der Baubehörde schriftlich anzuzeigen.
- Bei einem Abbruch eines Baues von mehr als 500 m³ umbautem Raum ist der Anzeige ein abgeschlossener Vertrag über die ordnungsgemäße Behandlung der anfallenden Abbruchmaterialien durch ein hierzu befugtes (Entsorgungs-) Unternehmen anzuschließen.
- Beim Abbruch ist soweit wie möglich als geordneter Rückbau vorzunehmen.
- Kontaminierte Bereiche bzw. Mauerwerk sind getrennt zu erfassen und zu entsorgen. Darunter fallen z.B. Kamine, ölverunreinigte Böden aus Heizöllager u.ä.

3. Baurestmassen allgemein:

- Beim Bau oder Abbruch von Gebäuden anfallende Baurestmassen stellen auf Grund der Entledigungsabsicht des Bauherrn, oder durch die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen, Abfall dar.
- Abfälle die im Zuge von Bautätigkeiten anfallen sind, sofern ökologisch zweckmäßig und technisch möglich, einer Verwertung, nicht verwertbare Abfälle einer ordnungsgemäßen Behandlung zuzuführen (§ 16 Abs 7 AWG 2002).
- Entsprechend der Baurestmassen-Trennverordnung sind ab Überschreiten bestimmter Mengenschwellen die verschiedenen Stoffgruppen entweder am Ort der Entstehung oder in einer Behandlungsanlage zu trennen.

Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 16 – Umweltschutz, Referat Abfallwirtschaft und Umweltrecht 2

Stoffgruppen Mengenschwelle

Bodenaushub	20 t	Betonabbruch	20 t
Asphaltaufbruch	5 t	Holzabfälle	5 t
Metallabfälle	2 t	Kunststoffabfälle	2 t
Baustellenabfälle	10 t	mineralischer Bauschutt	40 t

- Werden Baurestmassen ohne Prüfung der technischen und chemischen Eignung für Verwertungsmaßnahmen (zB Verfüllungen) verwendet (Güteprüfung), so ist jedenfalls ein Altlastenbeitrag von € 8,--/t zu entrichten (Altlastensanierungsgesetz).
- Baurestmassen mit nicht mineralischen Anteilen von mehr als 5 Vol% sind jedenfalls einem befugten Unternehmen zur Verwertung oder Behandlung zu übergeben.
- Je genauer vor dem Abbruch getrennt wird, umso günstiger ist die Entsorgung der einzelnen Fraktionen.

4. Asbestzement:

- Asbestzementbauteile sind zerstörungsfrei zu entfernen und einem dafür befugten Entsorgungsunternehmen zu übergeben. Jede andere Verwendung, zB als Wegebaumaterial, ist verboten.
- Beim Rückbau sind Staubemissionen bestmöglich zu vermeiden. Ein Zersägen oder –schneiden darf nur mit langsam laufenden Geräten unter Wasserzugabe erfolgen.
- Asbestzement stellt ab 1.1.2007 gefährlichen Abfall dar und ist einem dafür befugten Unternehmen zur Deponierung zu übergeben.